

Information über Kraftfahrzeug-Hilfen für behinderte Menschen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne informieren wir Sie über unsere Möglichkeiten, Kraftfahrzeug-Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) zu gewähren.

1. Nach dem gegliederten System der sozialen Sicherung kommen Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) nur in Betracht, wenn kein vorrangiger Leistungsträger zuständig ist.

Leistungsträger (Kostenträger) für Kfz-Hilfen können nach Lage des Einzelfalls sein:

- ◆ **Rentenversicherungsträger** (LVA, BfA) für *Erwerbstätige mit über 15 Versicherungsjahren* im Rahmen der Verordnung über Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation – KfzHVO- für die Anschaffung eines Kfz und gegebenenfalls für dessen Umrüstung, sowie zum Erwerb des Führerscheins.
- ◆ **Unfallversicherung** (z.B. Berufsgenossenschaft) bei *Arbeitsunfällen* Leistungen nach der KfzHVO wie Rentenversicherung
- ◆ **Bundesagentur für Arbeit** (BA) für *Arbeitnehmer/Arbeitslose mit unter 15 Versicherungsjahren* in der Rentenversicherung – Leistungen nach der KfzHVO wie Rentenversicherung (nur zum Erreichen des Arbeits- bzw. Ausbildungsplatzes)
- ◆ **Integrationsamt** (beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg) nach dem Schwerbehindertenrecht im SGB IX für *alle nicht unter 18 Wochenstunden beschäftigte Arbeitnehmer, die von og. keine Leistungen erhalten können (z.B. Beamte, Selbständige)* – Leistungen nach der Kfz-HVO wie Rentenversicherung
- ◆ **Krankenversicherung** Fahrtkosten zum Arzt, Zur Krankengymnastik, zu Therapeuten usw. In Frage kommen Leistungen für Hilfsmittel wie schwenkbarer Autositz, Rollstuhlbefestigungssystem, Lifter u.Ä.
- ◆ **Andere Träger** wie Schulen zur Schülerbeförderung (§ 18 FAG), Schadensersatzpflichtige (z.B. bei unfallbedingten Behinderungen)
- ◆ **Sozialhilfe im Rahmen** des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XII) für *alle Personen, die keine vorrangigen Leistungsansprüche*

haben. Leistungen für Kfz-Beschaffung (Zuschuss oder Darlehen), behinderungsbedingte Zusatzausstattungen und laufende Leistungen zum Betrieb eines Kraftfahrzeugs, sowie zur Erlangung des Führerscheins (näheres bei Nr. 3 – 5)

2. Die **Leistungsmöglichkeiten** umfassen:

- ◆ Leistung zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges (Zuschuss und/oder Darlehen)
- ◆ Übernahme behinderungsbedingter Zusatzausstattungen am Kraftfahrzeug
- ◆ laufende Leistungen zum Betrieb und zur Instandhaltung eines Kraftfahrzeuges
- ◆ Leistung zur Erlangung des Führerscheins

3. **Grundvoraussetzung für Kfz-Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII**

Kraftfahrzeug-Leistungen können Sie erhalten, wenn Sie wegen Ihrer Behinderung auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind, das heißt, auch öffentliche Verkehrsmittel nicht benutzen oder die Haltestelle nicht zu Fuß erreichen können und wenn die erforderlichen Fahrten

- ◆ nicht mit Hilfe eines Rollstuhls erfolgen können
- ◆ nicht durch Inanspruchnahme eines Taxis oder eines Beförderungsdienstes etc. angemessen und ausreichend sichergestellt werden können
- ◆ nicht durch entsprechende Leistungen anderer vorrangig Verpflichteter abgedeckt sind (siehe 1.)
- ◆ sich nicht dadurch erübrigen, dass die notwendige Unterstützung zum Beispiel durch Familienangehörige sichergestellt werden kann.

Die Leistung ist zudem in der Regel davon abhängig, dass der behinderte Mensch das Kfz selbst führen kann. Kfz-Leistungen werden in der Regel nur für Kraftfahrzeuge der Niedrigpreisklasse (Preis ohne behinderungsbedingte Ausstattung) gewährt.

Zur Frage, ob eine Behinderung vorliegt und ob die Notwendigkeit der Kfz-Benutzung besteht, wird von uns in der Regel eine amtsärztliche Stellungnahme angefordert.

4. **Voraussetzungen für Kfz-Leistungen nach dem SGB XII im Einzelnen**

- 4.1. **Leistungen zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs** kann nach den Bestimmungen des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch nur gewährt werden, wenn die Notwendigkeit der Benutzung wegen der Behinderung **ständig**, nicht nur vereinzelt und gelegentlich (das heißt in der Regel täglich) besteht.

Leistung zur Kfz-Beschaffung kann daher insbesondere gewährt werden für behinderte Menschen,

- ◆ die zum Erreichen des *Arbeitsplatzes bzw. Ausbildungsplatzes* auf ein Kraftfahrzeug ständig angewiesen sind, ohne dass ein vorrangiger Träger (siehe oben) leistungsverpflichtet ist,
- ◆ die zur Erreichung des *Studienplatzes* auf ein Kraftfahrzeug ständig angewiesen sind,

- ◆ die zur *selbständigen Führung des Haushalts* ein Kraftfahrzeug ständig benötigen und die Leistung durch andere Haushaltsangehörige (insbesondere durch Ehegatten und Kinder) nicht möglich ist oder solche nicht vorhanden sind.
- ◆ wenn es einem Alleinstehenden nur mit Hilfe eines Kraftfahrzeuges möglich ist, weiterhin selbständig einen Haushalt zu führen.

Keine Leistung zur Kfz-Beschaffung kann erhalten, wer auf das Fahrzeug allein für Arztbesuche, Fahrten zur Freizeitgestaltung, für Besuchsfahrten oder Fahrten zur Schule angewiesen ist oder wenn das Kfz dazu benötigt wird, einen Haushalt zu führen, in dem behinderte Menschen leben bzw. um behinderte Kinder mitnehmen zu können.

Die erforderliche Beförderung wird von

- ◆ der Krankenkasse
- ◆ den Behindertenfahrdiensten
- ◆ dem Schulträger

sichergestellt. Wenden Sie sich deshalb bitte insoweit an Ihre Krankenkasse oder an den Schulträger.

4.2. **Kosten des behinderungsgerechten Umbaus oder für**

Zusatzausstattungen eines Kfz werden übernommen, wenn der behinderte Mensch wegen seiner Behinderung auf die Benutzung eines Kfz angewiesen ist (siehe Nr. 3). Als Nachweis für die Notwendigkeit von Bedienungseinrichtungen genügt normalerweise ein entsprechender Eintrag im Führerschein oder das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen (z.B. TÜV, DEKRA). Zur Entscheidung über einer Kostenübernahme benötigen wir einen Kostenvoranschlag der Umbaufirma. (Adressen von Spezialfirmen können Sie von uns erhalten.)

4.3. **Betriebskosten- und Instandhaltungsbeihilfe** kann gewährt werden, wenn wegen der Behinderung die regelmäßige Benutzung eines Kfz (mindestens mehrmals wöchentlich) notwendig ist. Es müssen dieselben Voraussetzungen vorliegen, wie bei Nr. 3 und 4.1.

4.4. **Führerscheinkosten** können übernommen werden, wenn der behinderte Mensch wegen seiner Behinderung auf die regelmäßige Benutzung eines Kfz (mindestens mehrmals wöchentlich) angewiesen ist oder (in absehbarer Zeit) angewiesen sein wird.

5. **Einkommen und Vermögen**

Leistungen nach dem SGB XII sind abhängig von den **Einkommens- und Vermögensverhältnissen** der Familie. Einkommen unter der Einkommensgrenze von derzeit 818,-- € (für Alleinstehende) zuzüglich (angemessener) Kosten der Unterkunft bleibt frei. Darüber hinaus ist das übersteigende Einkommen in angemessenem Umfang einzusetzen. Bar-/Sparvermögen bleibt bis 30.000,-- € frei. Für Familien erhöhen sich die Freigrenzen. Kfz-Hilfen werden einkommensabhängig als Zuschuss und/oder als Darlehen gewährt.

6. Hinweise

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, beachten Sie bitte, dass Kfz-Hilfen in der Regel nur für Kraftfahrzeuge der **Niedrigpreisklasse** gewährt werden können. Behinderungsbedingte Zusatzgeräte am Kraftfahrzeug werden beim Preis besonders berücksichtigt.

Bei der Kfz-Beschaffung besteht kein Anspruch auf ein neues Fahrzeug, es kann auch auf ein gebrauchtes Kraftfahrzeug verwiesen werden.

Leistungen der Sozialhilfe müssen vor der Beschaffung oder Umbau beantragt werden. Vor Kaufvertragsabschluß muss deshalb unbedingt unsere Entscheidung abgewartet werden.

7. Verfahren und Antragsunterlagen für Sozialhilfe nach dem SGB XII

Wenn Sie nach vorstehenden Informationen der Meinung sind, Kfz-Leistung nach dem SGB XII könnte in Betracht kommen, benötigen wir zunächst einen *Sozialhilfeantrag* und den *Fragebogen zur Kfz-Leistung*. Weiterhin sind Unterlagen über Art und Umfang Ihrer Behinderung und über die Notwendigkeit der Kfz-Benutzung erforderlich. Falls Sie im Besitz entsprechender *ärztlicher Unterlagen* sind, bitten wir Sie um Übersendung von Kopien. Außerdem bitten wir um Übersendung einer Kopie des Bescheides vom Versorgungsamt über die Anerkennung als Schwerbehinderter und um eine Kopie Ihres *Führerscheins*. (Falls Sie noch nicht im Besitz eines Führerscheins sind, ist eventuell ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen zur Fahrtauglichkeit und zur Feststellung der mit der Fahrerlaubnis zu verbindenden Auflagen erforderlich.)

Wir können Sie mit diesem Informationsschreiben lediglich generell informieren. Für Detailfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Eingliederungshilfe